



# **Korschenbroich**

Stadt. Land. Heimat.

## **Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Elternbeiträ- gen im Rahmen der Offenen Ganz- tagsschule (OGTS)**

vom 24.05.2019

## **Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGTS) vom 24.05.2019**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), beide zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 13.12.2018 (ABl. NRW. 01/19), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Art der Beiträge und Zuständigkeit**

Für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der OGTS und der Halbtagsbetreuung in der Stadt Korschenbroich werden durch die Stadt Korschenbroich öffentlich-rechtliche Beiträge, gemäß des Runderlasses des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich in der jeweils gültigen Fassung, zu den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß § 5 dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der Beitragshöhe**

Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Korschenbroich zur Zahlung des höchsten Beitrags der gewählten Betreuungsform verpflichten.

Empfänger von Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

### **§ 4**

#### **Einkommen**

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem

## **Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGTS) vom 24.05.2019**

---

Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

### **§ 5**

#### **Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum**

Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle.

<b><i>Einkommensstufen</i></b>	<b>OGTS-Beitrag Erstkind pro Monat</b>	<b>½ OGTS-Beitrag Geschwisterkind pro Monat</b>
<b>bis 25.000 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>25.001 bis 37.000 €</b>	<b>66,00 €</b>	<b>33,00 €</b>
<b>37.001 bis 50.000 €</b>	<b>100,00 €</b>	<b>50,00 €</b>
<b>50.001 bis 62.000 €</b>	<b>140,00 €</b>	<b>70,00 €</b>
<b>über 62.001 €</b>	<b>160,00 €</b>	<b>80,00 €</b>

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Betrag.

Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGTS nicht berührt.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die OGTS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Schuljahres (31.07.), zu dessen Ende das Kind die Schule verlässt. Eine Kündigung vor Ablauf des Schuljahres ist im Rahmen des Betreuungsvertrags mit dem Träger der OGTS möglich.

**§ 6  
Beitragsermäßigung**

Besuchen mehrere Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und die OGTS in der Stadt Korschenbroich, so ist für das Kind in der Kindertageseinrichtung der volle Elternbeitrag nach der „Satzung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und geförderter Kindertagespflege“ zu zahlen, für das Kind in der OGTS wird der Beitrag dann um 50 Prozent reduziert. Jedes weitere Kind ist sowohl nach der „Satzung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und geförderter Kindertagespflege“ als auch nach der Beitragsatzung der OGTS beitragsfrei.

Besuchen zwei Kinder oder mehr gleichzeitig die OGTS, jedoch keine Kindertageseinrichtung, ist der volle Beitrag für das erste Kind zu entrichten; für das zweite Kind reduziert sich der Elternbeitrag um 50 Prozent; alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.

**§ 7  
Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung der OGTS der Stadt Korschenbroich unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmelde-daten der Kinder, sowie die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen mit.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Korschenbroich schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb einer von der Stadt Korschenbroich festgelegten Frist im Rahmen der Erklärung zum Elternbeitrag Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben.

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen.

Für den Fall der verspäteten Angabe der Änderungen der Einkommensverhältnisse findet eine Nachveranlagung statt. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

**§ 8  
Festsetzung des Elternbeitrags**

Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid der Stadt Korschenbroich.

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Korschenbroich im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Einverständnis zum Lastschriftverfahren ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die OGTS. Ist zu Beginn einer Betreuung eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt werden können, so kann die Stadt Korschenbroich aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse.

**§ 9  
Halbtagsbetreuung**

Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet gemäß der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung eine Halbtagsbetreuung an den Grundschulen in der Stadt Korschenbroich an. Die Höhe der zu entrichtenden Entgelte ist den Verträgen der jeweiligen Betriebsträger der Halbtagsbetreuung zu entnehmen. Der Teilnahmebetrag für die Halbtagsbetreuung ist direkt an den Betriebsträger zu entrichten oder wird von diesem eingezogen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGTS) vom 09.07.2010 außer Kraft.

## **Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGTS) vom 24.05.2019**

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGTS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 24.05.2019

Marc Venten  
Bürgermeister